



Linz, 11. April 2023

**Institut Zeileis; Hydrotherapie,  
Ausbaustufe 1 und 2;  
Thermalwasser- und Nutzwasserentnahme;  
Ableitung von geringfügig verschmutzten  
Wässern in den Leitnerbach;  
– Wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen von Institut Zeileis GmbH & Co KG, Gallspach, um wasserrechtliche Bewilligung für Hydrotherapie, Ausbaustufe 1 und 2, entsprechend dem Einreichprojekt vom 25.11.2022, erstellt von Zivilingenieure Thürriedl & Mayr Ges.b.R.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Marktgemeindeamt Gallspach, Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach	
<b>Datum:</b> Dienstag, 20. Juni 2023	<b>Zeit:</b> 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Das Institut Zeileis GmbH & Co KG, Gallspach, hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Thermal- und Nutzwasserentnahme sowie zur Ableitung von geringfügig verschmutzten Wässern in den Leitnerbach zum Betrieb der Hydrotherapie (Ausbaustufe 1 und 2) angesucht.

#### Entnahme von Thermalwasser:

Entnahme von Thermalwasser zur balneologischen Nutzung sowie zur parallelen vor- bzw. nachgeschalteten thermischen Nutzung aus der Thermalwasserbohrung auf Grundstück 326/2, KG Gallspach (Ausbaustufe I: 9,0 m<sup>3</sup>/d bzw. 2.346 m<sup>3</sup>/a Pumpmenge q<sub>max</sub> = 1,5 l/s; Ausbaustufe I + II: 108,1 m<sup>3</sup>/d bzw. 33.210 m<sup>3</sup>/a Pumpmenge q<sub>max</sub> = 1,5 l/s)

#### Entnahme von Nutzwasser:

Entnahme von Nutzwasser aus dem bestehenden Brunnen auf Grundstück 326/2, KG Gallspach Neubewilligung Ausbaustufe I 19,1 m<sup>3</sup>/d Pumpmenge q<sub>max</sub> = 5 l/s; Ausbaustufe I + II 48,6 m<sup>3</sup>/d ; Pumpmenge q<sub>max</sub> = 5 l/s [bestehendes Recht 20m<sup>3</sup>/d].

#### Ableitung in den Leitnerbach:

Neubewilligung Ausbaustufe I:

Ableitung von geringfügig verschmutzten Niederschlagswässern von der Dachfläche des Altbaus (Teil 150%, A = 1.185m<sup>2</sup>) und des Nebengebäudes (A = 570m<sup>2</sup>). 20 l/s Leitnerbach Einleitstelle 1

Neubewilligung Ausbaustufe I + II:

Ableitung von geringfügig verschmutzten Niederschlagswässern von der Dachfläche des Altbaus (Teil 1 50 %, A = 1.185m<sup>2</sup>) und des Nebengebäudes (A = 570m<sup>2</sup>). 20 l/s Leitnerbach Einleitstelle 1 + Ableitung von geringfügig verschmutzten Niederschlagswässern von Dachflächen des Neubaus (A=1.900m<sup>2</sup>) 9,0 l/s (über den Schlossteich als Zwischenspeicher) in den Leitnerbach Einleitstelle 2

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

## Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Institut Zeileis, Hydrotherapie, Ausbaustufe 1 und 2“, erstellt von Zivilingenieuren Thürriedl & Mayr Ges.b.R., vom 25.11.2022
<b>Ort der Einsichtnahme:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-DW. 12596 bzw. 12285</li><li>• beim Marktgemeindeamt Gallspach, Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07248/62355 0)</li></ul>

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG),

§§ 9-14, 21, 32, 38, 50, 56, 60 ff, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), BGBl. Nr. 17/1991.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Amtlichen Linzer Zeitung
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Die Marktgemeinde Gallspach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.